

09

16.06.2016

INHALT	SEITE
29. Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Grabstätten	69
30. Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten	71
31. Widerspruch gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte gemäß Bundesmeldegesetz	72
32. Vorbereitung der Planung B1 zwischen Dortmund Ost – AK Dortmund/Unna	75

29. Bekanntmachung

Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten an Grabstätten

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten. Wahlgrabstätten deren Nutzungszeit bis zum 16.09.2016 nicht verlängert wurde gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Friedhof Unna-Afferde	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
RG0082	Hindersmann
RG0083	Vogt

Friedhof Unna-Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
B/007/006-007	Kalle
RG0296	Zajonz
RG0298	Piszcek
RG0299	Kroh
RG0301	Rickert
RG0302	Theymann
RG0303	Wehrhahn
Südfriedhof Unna	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
OFII/RG6490	Philipp
OFII/RG6492	Piekanski
OFII/RG6496	Schiwy
OFII/RG6497	Goerke
OFII/RG6498	Richard
OFII/RG6502	Van Truong
OFII/RG6503	Gatzke

OFII/RG6504	Kinas
OFII/RG6507	Himpe
OFII/RG6508	Durrei
OFII/RG6509	Schubert
OFII/RG6511	Martin
OFII/RG6512	Bülow
OFII/RG6513	Redix
OFII/RG6516	Schreiber
OFII/RG6518	Jakobowski
OFII/RG6519	Sihmek
OFII/RG6521	Schmitt
OFII/RG6522	Möhring
OFII/RG6523	Stricker
OFII/RG6525	Baumgart
OFII/RG6529	Dreyer
D/UR138	Barthold
D/UR139	Bauer

Abl.KrStUN 09 – 29 / 16. Juni 2016

30. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu reinigen und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 16.09.2016 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Südfriedhof Unna	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
D/N004h/971	Rasmus
OFII/RG6765	Stobinski
OFI/RG7093	Schwindt
OFII/HR004/26-27	Gerhardt

Friedhof Unna-Billmerich	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
RG0018	Eisebith
RG0028	Döring
RG0030	Schröter

Friedhof Unna-Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
L/013/14-15	Schubert
M/009/008	Mutz

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

31. **Bekanntmachung**

Widerspruch gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte gemäß Bundesmeldegesetz

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen. Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58 b Soldatengesetz können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, 59423 Unna einzulegen.

Unna, 10.06.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 09 – 31 / 16. Juni 2016

32.

Bekanntmachung**Vorbereitung der Planung B1 zwischen Dortmund Ost –
AK Dortmund/Unna****hier: Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken**

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde Holzwickede zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planungen ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 01.06.2016 - 31.8.2016 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar: Vermessungsarbeiten. Hierfür ist das Betreten der Grundstücke erforderlich; Veränderungen auf den Grundstücken wie etwa Grabungen / Bohrungen etc. sind nicht vorgesehen.
Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Holzwickede 1232, Flur 2:

Flurstücks Nummern:

42/3, 42/4, 42/5, 60/1, 243, 272, 292/60, 293/60, 488, 553, 554, 555, 556, 558, 559, 560, 561636, 645, 646, 652, 769, 817,

Gemarkung Holzwickede 1232, Flur 3:

Flurstücks Nummern:

58, 161,162,335, 350, 356, 357, 402, 403, 430, 434, 439, 440, 458,459; 462, 463, 475, 480, 481, 493 494, 495, 496, 497, 511, 512, 519, 521, 524, 676, 677, 686, 687, 706, 722, 728, 729, 740, 742, 803, 977, 992, 993, 994, 995, 996, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1162, 1169

Gemarkung Holzwickede 1232, Flur 4:

Flurstücks Nummern:

199, 225, 233/40, 253, 254, 255, 256, 266, 267, 268, 286, 288, 328, 329, 364, 371, 375, 432, 447, 453, 457, 474, 491, 492, 493, 494, 497, 499, 501, 503, 506, 507, 509, 510, 525, 530, 535, 540, 542, 566, 591, 592, 634, 649, 651, 653, 655, 657, 658, 661, 663, 665, 667, 672, 673, 721, 730, 731, 738, 741, 763, 776, 777, 786, 798, 800, 801, 803, 814, 815, 816, 820, 836, 840, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 895, 898, 921, 922

Gemarkung Holzwickede 1232, Flur 15:

Flurstücks Nummern:

155, 156, 161, 166, 169, 170, 171, 172, 173, 175, 176, 205, 212, 217, 220, 221

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten werden durch das Vermessungsbüro Wiegen, Durchstraße 16, 44229 Dortmund durchgeführt.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der Vorarbeiten und der Bauausführung der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegen und die Durchführung der Vorarbeiten für die Bauausführung ohne zeitliche Verzögerung zum vorgesehenen Zeitpunkt erforderlich ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Simonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Simonplatz 1, 04107 Leipzig ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Vorbereitung der Planung B1 zwischen Dortmund Ost – AK Dortmund/Unna

hier: Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Stadt Unna zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planungen ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 01.06.2016 - 31.8.2016 Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar: Vermessungsarbeiten. Hierfür ist das Betreten der Grundstücke erforderlich; Veränderungen auf den Grundstücken wie etwa Grabungen / Bohrungen etc. sind nicht vorgesehen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Massen 1406, Flur 5:

Flurstücks Nummern:

71, 83, 86, 87, 97, 98, 99, 101, 104, 105, 106, 108, 111, 144, 161, 192, 193, 194, 199

Gemarkung Massen 1406, Flur 6:

Flurstücks Nummern:

51, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 83, 92, 95, 96, 100, 101, 104

Gemarkung Massen 1406, Flur 6:

Flurstücks Nummern:

23, 25, 151, 204, 205, 210, 217, 222, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 253, 254, 256, 257, 259, 260, 261, 263, 264, 265, 267, 268, 271, 354, 357, 358, 360, 361, 362, 363, 364, 367, 368, 369, 388, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 406

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten werden durch das Vermessungsbüro Wiegen, Durchstraße 16, 44229 Dortmund durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der Vorarbeiten und der Bauausführung der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegen und die Durchführung der Vorarbeiten für die Bauausführung ohne zeitliche Verzögerung zum vorgesehenen Zeitpunkt erforderlich ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Simonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Simonplatz 1, 04107 Leipzig ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Abl.KrStUN 09 – 32 / 16. Juni 2016